

13. Kirchensynode | Arbeitsausschuss I

Strukturen der Kirche

610.01

Gegenantrag des Arbeitsausschusses 1 zu Antrag 610

Die Synode möge eine Ergänzung der Geschäftsordnungsordnung der Kirchensynode beschließen:

§ 20 , 5 (neu)

Die Arbeitsausschüsse sind im Einzelfall berechtigt, auch anwesende Antragsteller, die nicht Synodale sind, in der Ausschusssitzung zu hören.

Hermannsburg, 11.6.2015